# Schutz des Fischenthalerriedes Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung in **Fischenthal**

(vom 18. September 1987)

Die Direktion der öffentlichen Bauten,

gestützt auf §§ 203, 206 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG),

erlässt folgende Verordnung:

1. Das Fischenthalerried wird mit sofortiger Wirkung unter Naturschutz gestellt.

Die genaue Lage sowie die Grenzen des Schutzgebietes sind aus dem Übersichtsplan Mst. 1:2500 ersichtlich, der einen Bestandteil dieser Verordnung bildet.

2. Das Schutzgebiet wird in folgende Zonen gegliedert:

Zone I Naturschutzzone

Zone II A Naturschutzumgebungszone A

Naturschutzumgebungszone B Zone IIB

Zone IIC Naturschutzumgebungszone C

3. Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerte Erhaltung des Schutzziel Schutzobiektes als Lebensraum seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie als wesentliches Element der Landschaft und als Zeuge früherer Bewirtschaftungsformen.

### Zone I Naturschutzzone

Zone I

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

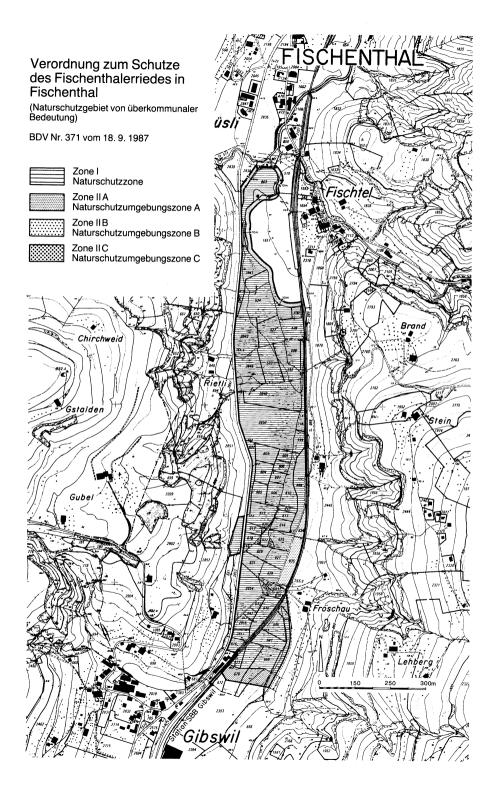
### Zonen IIA, IIB und IIC Naturschutzumgebungszonen

Zonen II A. II B

Die Naturschutzumgebungszonen dienen der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen sowie dem Schutz der Landschaft und der Erhaltung des Lebensraumes für gefährdete Arten der Übergangsgebiete zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzone.

In den Naturschutzgebieten sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Schutz-Einrichtungen verboten, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit

anordnungen



des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

#### Insbesondere sind verboten:

### 4.1 In der Naturschutzzone I

Zone I

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als zur Erhaltung nötig;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen:
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- das Betreten in der Zeit vom 15. März bis 1. September, ausser auf markierten Wegen;
- das Baden:
- das Befahren der Wasserflächen mit Schwimmkörpern aller Art sowie das Stationieren derselben.

### 4.2 In der Naturschutzumgebungszone IIA

Zone II A

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als Streue- oder Dauerwiese;
- das Weidenlassen;

- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei:
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

## Zone IIB 4.3 In der Naturschutzumgebungszone IIB

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen ausserhalb der Vegetationszeit, ausgenommen das Düngen mit Mist;
- das Ausbringen von Flüssigdünger inkl. Klärschlamm;
- das Verwenden von Giftstoffen:
- andere Nutzung als Weide, Streue- oder Dauerwiese;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pilzen;
- das Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

# Zone IIC 4.4 In der Naturschutzumgebungszone IIC

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Düngen ausserhalb der Vegetationszeit, ausgenommen das Düngen mit Mist;
- das Ausbringen von Klärschlamm;
- andere Nutzung als Weide, Streue- oder Dauerwiese;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;

- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen:
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pilzen;
- das Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür:
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).
- 5. Die Naturschutzgebiete sind fachgerecht zu unterhalten und zu Pflege, pflegen. Sämtliche Pflege- und Unterhaltsarbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffer 4 ausgenommen. Sie werden in einem Pflegeplan festgelegt.

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- 5.1 Die Riedwiesen sind in der Regel jährlich ab 1. September zu mähen. Die Streue ist wegzubringen.
- 5.2 Magerwiesen sind ab 1. Juli zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen.
- 5.3 In den Naturschutzumgebungszonen ist die Vegetation jährlich mindestens einmal zu mähen und das Schnittgut wegzuführen.
- 5.4 Hecken sind durch selektiven und abschnittweisen Rückschnitt zu verjüngen.
- 6. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere das wissenschaft- Ausnahmeliche Interesse es erfordern, kann die Baudirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

regelungen

7. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden im Sinne Strafder §§ 340f. PBG geahndet.

bestimmungen

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Inkrafttreten

Gegen diese Verordnung kann innert 20 Tagen nach Veröffent- Rechtsmittel lichung schriftlich begründeter Rekurs beim Regierungsrat eingereicht werden. Allfälligen Rekursen wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Zürich, den 18. September 1987

Direktion der öffentlichen Bauten Honegger